



**HAMMANN
WIEGERS & PARTNER**
WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER

Bericht

über die Erstellung des Abschlusses
zum 31. Dezember 2024

der

FRAUEN100 Media GmbH

Berlin

Hammann Wieggers & Partner PartG mbB

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater

21680 Stade · Harburger Straße 97
Tel. (04141) 9800 - 0 · Telefax (04141) 9800 - 77

21720 Steinkirchen · Bürgerei 28
Tel. (04142) 8196 - 0 · Telefax (0 4142) 8196 - 20

e-mail: info@hwp-stade.de · www.hwp-stade.de

Inhaltsverzeichnis

	<u>Blatt</u>
I. <u>Auftrag und Auftragsdurchführung</u>	1
II. <u>Grundlagen der Rechnungslegung</u>	3
1. Buchführung und weitere Unterlagen	3
2. Jahresabschluss	3
III. <u>Wiedergabe der Bescheinigung</u>	4
IV. <u>Unterzeichnung des Erstellungsberichts</u>	6

Anlagen:

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2024
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 12. April bis 31. Dezember 2024
- Anlage 3: Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024
- Anlage 4: Bescheinigung
- Anlage 5: Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen, steuerliche Verhältnisse
 - 1. Rechtliche Grundlagen
 - 2. Wirtschaftliche Grundlagen
 - 3. Steuerliche Verhältnisse
- Anlage 6: Aufgliederung und Erläuterung des Abschlusses
- Anlage 7: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

- 1) Die Geschäftsführung der

FRAUEN100 Media GmbH**Berlin**

- nachfolgend auch kurz "FRAUEN100 Media" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Abschluss zum 31. Dezember 2024 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu erstellen und dabei die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

- 2) Unser Auftrag zur Erstellung des Abschlusses umfasste keine über den Auftrag hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten.
- 3) Die Aufstellung des Abschlusses liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.
- 4) Nach den in § 267a Abs. 1 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.
- 5) Bei der Aufstellung des Abschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288 HGB Gebrauch gemacht.

- 6) Für die Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 7 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.
- 7) Im Rahmen der Erstellung des Abschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen berufsrechtlichen Normen und unsere Berufspflichten beachtet.
- 8) Wir führten den Auftrag in den Monaten Januar und Februar 2026 in unserem Büro in Stade durch.

Auskünfte erteilten uns:

Felicitas Karrer (Geschäftsführerin)
Janina Hell (Geschäftsführerin)

- 9) Die Geschäftsführung bestätigte uns in der angeforderten berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich, dass in Buchführung und Abschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Über das Ergebnis unserer Arbeit erstatten wir den folgenden Bericht.

II. Grundlagen der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere Unterlagen

- 10) Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.
- 11) Sowohl die Finanz- als auch die Anlagenbuchführung wurden auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV e.G. erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young AG vom 09.05.2025 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Finanz- und Anlagenbuchführung sowie Entwicklung des Jahresabschlusses.
- 12) Die Organisation der Buchhaltung hat im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.
- 13) Die Buchführung der Gesellschaft ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet.

2. Jahresabschluss

- 14) Die Gliederung des Abschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.
- 15) Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Abschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.
- 16) Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

III. Wiedergabe der Bescheinigung

"Bescheinigung"

An die FRAUEN100 Media GmbH, Berlin:

Wir haben auftragsgemäß den Abschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der FRAUEN100 Media GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr vom 12. April 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Abschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Abschlusses sprechen."

Stade, den 13. Februar 2026

**Hammann Wieggers & Partner PartG mbB
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater**

**gez.
Dipl.-Betw.
Thiemo Wieggers
Wirtschaftsprüfer**

**gez.
Dipl.-Kfm.
Detlef Schnirring
Wirtschaftsprüfer**

IV. Unterzeichnung des Erstellungsberichts

- 17) Den vorstehenden Bericht einschließlich der nachfolgenden Anlagen erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung.

Die von uns mit Datum vom 13. Februar 2026 erteilte Bescheinigung ist dem Punkt III. "Wiedergabe der Bescheinigung" zu entnehmen.

Stade, den 13. Februar 2026

Hammann Wiegers & Partner PartG mbB
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater



Dipl.-Betw.
Thimo Wieggers
Wirtschaftsprüfer



Jens Rinka
Steuerberater

ANLAGEN

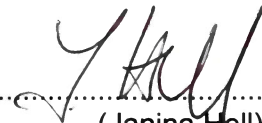
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 12. April bis 31. Dezember 2024

	€	€
1. Umsatzerlöse		538.914,52
2. Sonstige betriebliche Erträge		80,00
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-49.391,55	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-323.718,61</u>	
		-373.110,16
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-969,99
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-50.574,18
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-36.635,00</u>
7. Ergebnis nach Steuern		77.705,19
		<hr/>
8. Jahresüberschuss		77.705,19
		<hr/> <hr/>

Berlin, den 11. Februar 2026



.....
(Felicitas Karrer)



.....
(Janina Hell)

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 12.04.2024	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 12.04.2024	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2024	Stand 12.04.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	8.717,99	0,00	8.717,99	0,00	969,99	0,00	969,99	7.748,00	0,00
	0,00	8.717,99	0,00	8.717,99	0,00	969,99	0,00	969,99	7.748,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	8.717,99	0,00	8.717,99	0,00	969,99	0,00	969,99	7.748,00	0,00

B e s c h e i n i g u n g

An die FRAUEN100 Media GmbH, Berlin:

Wir haben auftragsgemäß den Abschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der FRAUEN100 Media GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr vom 12. April 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Abschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Abschlusses sprechen."

Stade, den 13. Februar 2026

Hammann Wieggers & Partner PartG mbB
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater



Dipl.-Betw.
Thimo Wieggers
Wirtschaftsprüfer



Jens Rinka
Steuerberater

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen, steuerliche Verhältnisse**1. Rechtliche Grundlagen**

Firma:	FRAUEN100 Media GmbH
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung am:	12. April 2024
Sitz:	Berlin
Anschrift:	Auguststr. 85, 10117 Berlin
Eintragung ins Handelsregister:	Die Gesellschaft wurde am 2. Mai 2024 im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 263458 eingetragen. Die letzte Eintragung datiert vom 16. Oktober 2025 und betrifft die Änderung der Geschäftsanschrift.
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 12. April 2024.
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr. In 2024 lag aufgrund der Gründung ein Rumpfwirtschaftsjahr vom 12. April bis 31. Dezember vor.
Gezeichnetes Kapital:	€ 25.000,00

Gesellschafter/-in: Die Geschäftsanteile wurden am 31.12.2024 wie folgt gehalten:

Gesellschafter	Kapital	Anteil
	€	%
Karrer Ventures UG (haftungsbeschränkt)	12.500,00	50
Hell Ventures UG (haftungsbeschränkt)	<u>12.500,00</u>	<u>50</u>
	<u>25.000,00</u>	<u>100</u>

**Geschäftsführung
und Vertretung:**

Frau Felicitas Karrer, Berlin

Frau Janina Hell, Berlin

Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Rechnungslegung:

a) Größenklassifizierung

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S. von § 267a HGB, da zwei der nachstehenden Merkmale für Kleinstkapitalgesellschaften am ersten Abschlussstichtag nach Neugründung nicht überschritten wurden. Aus diesem Grunde ist der Jahresabschluss nicht prüfungspflichtig.

	§ 267a HGB	31.12.2024	12.04.2024
	€	€	€
Bilanzsumme	450.000,00	151.129,79	12.500,00
Umsatzerlöse	900.000,00	538.914,52	0,00
Anzahl Arbeitnehmer (ohne Auszubildende einschl. Aushilfen)	10	0	0

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung folgt den allgemeinen Gliederungsvorschriften des HGB und den Vorschriften der §§ 267 und 275 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Die Vermögens- und Schuldposten sowie die Aufwendungen und Erträge sind den einzelnen Posten zutreffend zugeordnet worden.

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten erfolgte unter Beachtung der Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die für die Beurteilung des Abschlusses wesentlichen Wertansätze sind im Erläuterungsteil dargestellt.

b) Aufstellungspflicht

Der Abschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, ist gem. § 267a Abs. 2 i.V.m. § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB bis zum 30. Juni eines jeden Jahres aufzustellen.

c) Offenlegungs-/Hinterlegungspflicht

Gemäß § 325 Abs. 1 i.V.m. § 326 HGB hat die Geschäftsführung vor Ablauf des zwölften Monats des auf den Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres die Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen.

2. Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist die Kreation, die Produktion, die Verbreitung und die Vermarktung von Medieninhalten durch verschiedene Inhaltsplattformen (z. B. Online, Mobile, Social Media, Magazin, Podcast, TV) sowie die Kreation, die Pflege und der Ausbau von Netzwerken nebst der Organisation und der Durchführung von Veranstaltungen sowie das Merchandising und die Beratung im Bereich Gleichberechtigung und Stärkung von Frauen in der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Politik und den Medien.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweck nützlich erscheinen, auch zur Beteiligung an anderen Unternehmen und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

3. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernummer: 27/292/00018

Aufgliederung und Erläuterung des Jahresabschlusses**A. Stellungnahme zur Bilanz zum 31. Dezember 2024**

A 1 Die Bilanz zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt und schließt mit einer Summe von

	€ 151.129,79
(12.04.2024	€ 12.500,00).

Zu den einzelnen Positionen werden die folgenden Erläuterungen gegeben:

AKTIVA**A. Anlagevermögen**

A 2 Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel (Anlage 3).

I. Immaterielle Vermögensgegenstände**1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten**

	€ 7.748,00
(12.04.2024	€ 0,00)

A 3 Entwicklung:

Stand am 12.04.2024	€ 0,00
+ Zugänge	<u>€ 8.717,99</u>
	€ 8.717,99
- Abschreibungen	<u>€ 969,99</u>
Stand am 31.12.2024	<u><u>€ 7.748,00</u></u>

Bei dem Zugang handelt es sich um die Website der Gesellschaft, welche linear über eine Nutzungsdauer von 3 Jahren abgeschrieben wird.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Eingeforderte, noch ausstehende Kapitaleinlagen

	€	<u>0,00</u>
(12.04.2024	€	12.500,00)

A 4 **2. Sonstige Vermögensgegenstände**

	€	<u>20.931,36</u>
(12.04.2024	€	0,00)

Zusammensetzung:

Umsatzsteuer-Voranmeldung 11/2024	€	10.453,00
Umsatzsteuer-Voranmeldung 12/2024	€	9.671,86
Forderungen hell & karrer communications GmbH	€	522,45
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	€	<u>284,05</u>
	€	<u>20.931,36</u>

A 5 **II. Guthaben bei Kreditinstituten**

	€	<u>122.450,43</u>
(12.04.2024	€	0,00)

Bei dem Ausweis handelt es sich um das Konto bei der Qonto Bank. Das Guthaben wird durch den jahresletzten Kontoauszug nachgewiesen.

PASSIVA**A. Eigenkapital**

A 6	I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	€ 25.000,00
		(12.04.2024 € 25.000,00)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den rechtlichen Verhältnissen Anlage 5, Blatt 1.

A 7	<u>Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen</u>	€ -12.500,00
		(12.04.2024 € -12.500,00)

A 8	II. <u>Jahresüberschuss</u>	€ 77.705,19
		(12.04.2024 € 0,00)

B. Rückstellungen

	1. <u>Steuerrückstellungen</u>	€ 30.600,00
		(12.04.2024 € 0,00)

	Körperschaftsteuerrückstellung 2024	€ 16.049,00
	Gewerbesteuerrückstellung 2024	€ 14.551,00
		€ 30.600,00

A 9	2. <u>Sonstige Rückstellungen</u>	€ 4.000,00
		(12.04.2024 € 0,00)

Ausgewiesen wird die Rückstellung für noch zu erwartende Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen 2024.

C. Verbindlichkeiten

A 10	1. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	€ 20.319,25
		(12.04.2024 € 0,00)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
€ 20.319,25 (Vorjahr: T€ 0)

Eine detaillierte Aufstellung befindet sich in den Unterlagen der Gesellschaft. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung vollständig ausgeglichen.

A 11	2. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	€ 6.005,35
		(12.04.2024 € 0,00)

- davon aus Steuern:
€ 6.005,35 (Vorjahr: T€ 0)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
€ 6.005,35 (Vorjahr: T€ 0)

Ausgewiesen wird die Umsatzsteuer-Nachzahlung 2024.

**B. Stellungnahme zur Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 12. April bis 31. Dezember 2024**

A 12 Die Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. Anlage 2) für die Zeit vom 12. April bis 31. Dezember 2024 weist einen Jahresüberschuss von

€ 77.705,19

aus.

A 13 1. **Umsatzerlöse** **€ 538.914,52**

Zusammensetzung:

Erlöse 19 % USt, allgemein € 450.159,46

Erlöse 19 % USt, Pink Support Boxen (Barter Deals) € 48.087,55

Erlöse 19 % USt, Pink Support Boxen (Verkaufserlöse) € 39.363,51

Erlöse nicht steuerbar, Pink Support Boxen (Barter Deals) € 1.304,00

€ 538.914,52

A 14 2. **Sonstige betriebliche Erträge** **€ 80,00**

Bei dem Ausweis handelt es sich um eine Weiterempfehlungsprämie der Qonto Bank.

3. Materialaufwand**a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren**

€ 49.391,55

Der Ausweis betrifft die im Berichtsjahr angefallenen Kosten bzw. Barter Deals für die Pink Support Boxen.

A 15 **b) Aufwendungen für bezogene Leistungen** € **323.718,61**

Zusammensetzung:

Fremdleistungen (Veranstaltungskosten)	€ 310.338,61
Fremdleistungen (Podcast)	€ 13.380,00
	€ <u>323.718,61</u>

4. Abschreibungen

A 16 **a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen** € **969,99**

A 17 **5. Sonstige betriebliche Aufwendungen** € **50.574,18**

Zusammensetzung:

Zuwendungen, Spenden	€ 37.437,79
Abschluss- und Prüfungskosten	€ 4.000,00
Buchführungskosten	€ 2.700,00
Miete Studio (Podcast)	€ 2.200,00
Rechts- und Beratungskosten	€ 1.445,75
Gebühren PayPal	€ 1.379,56
Reisekosten Dritte	€ 775,70
Nebenkosten des Geldverkehrs	€ 442,83
Gebühren WIX Payments	€ 110,65
Beiträge	€ 64,00
Sonstige Abgaben	€ 17,90
	€ <u>50.574,18</u>

A 18 **6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag****€ 36.635,00**

Zusammensetzung:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
Körperschaftsteuer laufendes Jahr	18.213,00	0,00
Solidaritätszuschlag laufendes Jahr	1.001,00	0,00
Gewerbesteuer laufendes Jahr	<u>17.421,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>36.635,00</u>	<u>0,00</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.